

das Gesetz vergangen habe und eine Weile eingesperrt werde, so ist das eine schlechte Zeit für mich und meine Familie, aber sie ist nach einer gewissen Frist überstanden. Durch den Strafregistervermerk wird aber die alte Sache oft nach Jahr und Tag wieder aufgewärmt und bringt dann immer Schwierigkeiten im Fortkommen und in der gesellschaftlichen Wertung mit sich.“ Diese Äußerung eines einfachen Menschen zeigt die große Bedeutung auf, die der Strafregistereintragung im Leben des Verurteilten zukommt. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß diese Eintragung eine erhebliche abschreckende Wirkung hat. Manche strafbare Handlung wird wegen der gefürchteten Strafregistereintragung unterbleiben. Zwei Interessen stehen sich hier gegenüber. Der Rechtsbrecher wünscht, daß nach der Strafvollstreckung die Angelegenheit möglichst bald abgetan ist. In seinem Interesse liegt der Wegfall der Strafregistereintragung oder die baldige Löschung des Strafregistervermerks. Die Gesellschaft dagegen muß Wert darauf legen, daß Verurteilung und Verbüßung vermerkt werden, um Rückfälle strenger ahnden zu können, und vor allem, um eine Kontrolle über das Vorleben ihrer Mitglieder zu haben. Gesellschaftliches und individuelles Interesse stehen also in einem Widerspruch.

Der Hauptmangel des Straftilgungsgesetzes sind die langen Fristen. Dauert es doch bei einer verhältnismäßig geringen Gefängnisstrafe (bis zu drei Monaten) und bei Geldstrafe fünf Jahre bis zur beschränkten Auskunft und weitere fünf Jahre bis zur Tüfung. Bei längeren Strafen betragen die entsprechenden Fristen zehn Jahre. Für den Verurteilten wird durch diese langen Fristen die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu sehr erschwert.

Um die Wiedereingliederung des erstmalig Gestrauchten zu erleichtern, wurde zunächst durch die VO vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2254) angeordnet, daß nach Tilgung der Strafe im Strafregister der Verurteilte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich als unbestraft bezeichnen durfte. Die VO vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 526) ging noch einen Schritt weiter. Sie bestimmte, daß bereits mit Eintritt der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister der Verurteilte das Recht hat, sich privaten Personen gegenüber als unbestraft zu bezeichnen und jede Auskunft über die Tat und die Strafe zu verweigern. Nazistische Gedankengänge sind hierin nicht zu finden, so daß diese Bestimmung als weitergehend anzusehen ist.

In all diesen Fällen traten die Wirkungen mit Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen ein. Vom Verurteilten wurde nur eine strafffreie Führung verlangt.

Wenn wir Vorschlägen, daß in bestimmten Fällen von der Eintragung abgesehen oder eine baldige Löschung gestattet wird, um eine schnellere Eingliederung des Betroffenen in den Arbeitsprozeß zu ermöglichen, so gehen wir davon aus, daß dies nicht einfach von dem Ablauf einer Frist und allenfalls von einer straffreien Führung des Verurteilten abhängig gemacht werden kann, sondern von dem Verurteilten verdient werden muß. Er muß nach der Entlassung aus der Haftanstalt im täglichen Leben beweisen, daß er die demokratische Ordnung bejaht, daß er sich in die Gesellschaft eingliedert und durch besondere Aktivität im Beruf und in den gesellschaftlichen Organisationen zum weiteren Aufbau der demokratischen Ordnung beiträgt. Hierzu bedarf es einer gewissen Zeit, die je nach der Straf höhe auf etwa ein bis drei Jahre festzulegen wäre. Ist diese Zeit aber vorbei und hat sich der Verurteilte bewährt, so soll der Strafmakel ohne Vorbehalt von ihm genommen werden. Ausnahmen von der vorzeitigen Tilgung der Strafregistereintragung sind Delikte, bei denen ein besonderes Interesse der Gesellschaft besteht, von der Tat längere Zeit Kenntnis zu behalten. Wir denken hierbei an Angriffe gegen das Volkseigentum, an Wirtschaftssabotage, an Kriegshetze, an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aber auch allgemein an Strafen von einer bestimmten Höhe an. Hier erfordert der Schutz der Gesellschaft, daß diese Taten und Strafen im Strafregister vermerkt bleiben.

Die hier für die leichteren Strafen vorgeschlagene Regelung soll keine Gnade darstellen, sondern ein Recht des erstmalig Verurteilten. Wenn die zuständigen demokratischen Organisationen, die Verwaltungsbehörde, das Arbeitsamt über die Führung des Verurteilten gehört werden, so wird sich ein klares Bild darüber gewinnen lassen, ob eine Beseitigung des Strafmakels nach einer kürzeren Bewährungsfrist möglich ist.

Eine ähnliche gesetzliche Regelung findet sich in den §§ 71 ff. RJGG vom 6. November 1943. Danach kann der Strafmakel durch den Jugendrichter für ausgelöscht erklärt werden, wenn der Jugendliche durch einwandfreie Führung und Bewährung bewiesen hat, daß er ein ordentlicher Mensch geworden ist. Diese Anordnung kann frühestens zwei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der Strafe erfolgen, bei besonderer Bewährung auch schon früher (§§ 71, 72 RJGG). Diese Grundgedanken können unseres Erachtens für alle Verurteilten Anwendung finden.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte stellen wir die folgenden Thesen zur Diskussion:

1.

Beweist ein zu Geld- oder Gefängnisstrafe Verurteilter durch Bewährung im Aufbau der demokratischen Ordnung und durch gleichmäßig gute Arbeitsleistungen, daß er ein vollwertiges Mitglied der demokratischen Gesellschaft geworden ist, so kann auf seinen Antrag der Vermerk im Strafregister gelöscht werden.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn der Schutz der Gesellschaft eine weitere Verlautbarung der erkannten Strafe verlangt.

2.

Der Antrag auf Löschung des Strafmakels kann bei Verurteilungen zu Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten frühestens nach 2 Jahren, bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren frühestens 3 Jahre nach Strafverbüßung gestellt werden. Bei bedingter Strafaussetzung läuft die Frist vom Tage der Strafaussetzung ab; der Antrag auf Straflöschung kann frühestens ein Jahr nach Straferlaß gestellt werden.

Zeichnet sich der Verurteilte durch seine Leistungen ganz besonders aus, so kann die Löschung des Strafmakels bereits früher erfolgen. Eine Mindestfrist von einem Jahr ist zu wahren.

3.

Zuständig für die Durchführung der Straflöschung ist das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Die Löschung wird von einer Kommission ausgesprochen, die sich zusammensetzt aus einem Richter, zwei Schöffen, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, einem Vertreter des FDGB, einer Vertreterin des DFD. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Kommission der Löschung zustimmen.

4.

Der Antragsteller hat seinem Antrag beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) Beurteilung seiner Arbeitsleistungen durch BGL und Betriebsleitung.

Von Amts wegen ist beizuziehen:

- a) Führungsbericht der Volkspolizei,
- b) Stellungnahme der zuständigen Industriegewerkschaft,
- c) Beurteilung seiner gesellschaftlichen Tätigkeit.

5.

Gegen die Versagung der Löschung des Strafmakels ist kein Rechtsmittel gegeben. Ein erneuter Antrag kann nach einem Jahr gestellt werden.